



KOA 1.021/18-020

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Eins Privatradios GmbH (FN 120470 m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 29/2018, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.01.2018, KOA 1.021/18-002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Wien, Wiener Neustadt (Stadt), St. Pölten (Stadt), Bruck an der Leitha, Korneuburg, Krems an der Donau (Stadt), Gmünd, Eisenstadt (Stadt), Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Rust (Stadt) und Oberwart sowie Teile der Bezirke Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Krems (Land), Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten Land, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt Land, Zwettl, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Weiz, Perg und Bruck-Mürzzuschlag soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Eins Privatradios GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöscht die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2017 beantragte die Radio Eins Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 107,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

Am 17.03.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 13.06.2017 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 107,4 MHz“ habe ergeben, dass der Antrag fernmeldetechnisch nicht realisierbar sei, da die ungarische Verwaltung ihre Zustimmung nicht erteilt habe.

Mit Schreiben vom 16.06.2017 wurde der Antragstellerin das Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.07.2017 änderte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend ab, dass (bei sonst gleichbleibenden technischen Parametern) nunmehr statt der Frequenz 107,4 MHz die Frequenz 106,8 MHz beantragt werde.

Am 18.07.2017 beauftragte die KommAustria die RFFM mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität aufgrund des geänderten Antrags.

Am 20.07.2017 legte der Amtssachverständige ein weiteres Gutachten vor. Das technische Konzept der Antragstellerin zur Realisierung der Übertragungskapazität sei aus frequenztechnischer Sicht vollständig und schlüssig. Es bestehe durch die bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten keine Versorgung im Bereich von Mitterbach/Erlaufsee, Mariazell und Gusswerk. Durch das Hinzunehmen der beantragten Übertragungskapazität erweitere sich das geographisch versorgte Gebiet um die eben genannten Orte. Der Antrag sei aber vorerst frequenztechnisch nicht realisierbar, da erst ein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten zur führen sei.

Mit Schreiben vom 11.12.2017 änderte die Antragstellerin ihren Antrag hinsichtlich des Strahlungsdiagramms ab.

Am 12.12.2017 beauftragte die KommAustria die RFFM mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität aufgrund des (neuerlich) geänderten Antrags.

Am 22.12.2017 legte der Amtssachverständige erneut ein technisches Gutachten vor. Das neuerlich geänderte, technische Konzept der Antragstellerin zur Realisierung der Übertragungskapazität sei aus frequenztechnischer Sicht vollständig und schlüssig. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10m Höhe errechne sich mit ca. 3500 Einwohner. Das Versorgungsgebiet erstrecke sich im Wesentlichen auf die Gemeinden Mitterbach am Erlaufsee, sowie auf Teile von Mariazell und Annabergmarkt an der Triesting. Diese Gebiete, welche durch „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ versorgt werden könnten, würden durch das bisher bestehende Versorgungsgebiet nicht versorgt. Es ergebe sich eine Doppelversorgung von weniger als 20 Einwohnern, welche jedoch technisch nicht vermeidbar sei, um den lückenlosen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet sicherzustellen. Das mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens decke die von der Antragstellerin beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazitäten durch die Antragsänderung nicht vollständig ab. Jedoch seien keine kritischen Überschreitungen festzustellen. Somit sei der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar, und es könne für den beantragten Hörfunksender ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk, Artikel 15.14 gewährt werden.

Mit Schreiben vom 10.01.2018 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das Gutachten vom 22.12.2017 und forderte sie auf, ihren Antrag im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu vervollständigen.

Mit Schreiben vom 17.01.2018 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.

Mit Schreiben von 23.01.2018 und 31.01.2018 machte die KommAustria von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken und die öffentliche Bekanntmachung durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter zu ersetzen. Neben der Antragstellerin wurden die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG und die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG als bestehende Hörfunkveranstalter im Raum südliches Niederösterreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ stellen können.

Mit Schreiben vom 30.01.2018 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ aufrecht zu erhalten. Anträge anderer Hörfunkveranstalter langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 28.03.2018 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, dazu binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.04.2018 teilte die Steiermärkische Landesregierung der KommAustria mit, dass keine Stellungnahme erforderlich sei. Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Mit der beantragten Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ lassen sich ca. 3500 Einwohner versorgen. Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich – anschließend an das durch die im Bescheid der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.01.2018, KOA 1.021/18-002, angeführten Übertragungskapazitäten (siehe auch unten 2.2.2.) des Versorgungsgebiets „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ versorgte Gebiet – Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag und Lilienfeld versorgen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Holger Willoh (seit 01.01.2010) und Ralph Meier-Tanos (seit 13.03.2013). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 52,21 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 18 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,09 % bis 5,12 %.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.01.2018, KOA 1.021/18-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“
- „WIEN HUETTELSDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“
- „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“
- „LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz“
- „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“
- „OED (Oed Mobilfunkmast) 96,0 MHz“
- „SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz“
- „TRAISEN 2 (Kaiserkogel Giesenberg) 102,8 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz“
- „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“
- „GFOEHL (Silo) 107,4 MHz“
- „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“
- „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“
- „WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“
- „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“
- „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“
- „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“
- „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“
- „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“
- „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“
- „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“
- „MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz“
- „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz“

2.2.3. Technisches Konzept

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10m Höhe errechnet sich mit ca. 3.500 Einwohner.

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum Gebiet, das mit der Übertragungskapazität „LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz“ versorgt wird, eine Doppelversorgung im Umfang von weniger als ca. 20 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet herzustellen.

Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 3.500 Einwohnern.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass in Letzterem die touristischen Anziehungspunkte Mariazell, Mitterbach am Erlaufsee (Sommertourismus) sowie Annaberg bzw. Gemeindealpe (Wintertourismus) lägen. Das Hauptzielpublikum dieser Orte komme aus Wien und Niederösterreich, dies über die bestehenden Verkehrsanbindungen (z.B. B20 aus St. Pölten; B21 aus Wiener Neustadt; Mariazellerbahn). Auch der wichtigste Pilgerweg nach Mariazell, die sogenannte „Via Sacra“, habe ihren Ausgangspunkt in Wien.

Aus wirtschaftlicher Perspektive sei festzuhalten, dass mit der Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität für die Antragstellerin relativ geringe Kosten verbunden seien. So sei davon auszugehen, dass zusätzlich zu den bereits entstandenen Kosten mit einmaligen Kosten in der Höhe von EUR 15.000,- (Equipment EUR 12.000,-/ Baukostenzuschuss Mast EUR 3.000,-) sowie in der Folge mit jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 4.500,- zu rechnen sei.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde ebenso wie der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 28.03.2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 10.04.2018 teilte die Steiermärkische Landesregierung der KommAustria mit, dass keine Stellungnahme erforderlich sei. Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung langte nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum erweiternden Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.06.2017, vom 20.07.2017 sowie vom 22.12.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach

§ 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 3.500 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken und die öffentliche Bekanntmachung durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter zu ersetzen. Neben der Antragstellerin wurden die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG und die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und Co KG als bestehende Hörfunkveranstalter im Raum südliches Niederösterreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ stellen können.

Mit Schreiben vom 30.01.2018 erklärte die Antragstellerin unter anderem fristgerecht, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ aufrecht zu erhalten. Anträge anderer Hörfunkveranstalter langten nicht ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Nach der Verständigung nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus den frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.06.2017, vom 20.07.2017 sowie vom 22.12.2017 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gebiete in den Bezirken Lilienfeld und Bruck-Mürzzuschlag. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von weniger als ca. 20 Einwohnern, die jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen (touristischen) Austausch zwischen der im bestehenden Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung und jener durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Population.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme Niederösterreichische Landesregierung/ Steiermärkische Landesregierung

Weder die Niederösterreichische Landesregierung noch die Steiermärkische Landesregierung haben von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ um Teile der Bezirke Lilienfeld und Bruck-Mürzzuschlag erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich. Aufgrund der mit 01.01.2017 erfolgten Auflösung des Bezirkes Wien-Umgebung erfolgte diesbezüglich eine Anpassung der Beschreibung des Versorgungsgebietes.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/18-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria

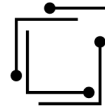
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Eins Privatrado GmbH, z.Hd. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, per RSb

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Fernmeldebüro Steiermark und Kärnten, per Mail
4. Abteilung RFFM, im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.021/18-020

1	Name der Funkstelle	MITTERBACH ERL 2																																																																																																																																		
2	Standort	Gemeindealpe																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,80																																																																																																																																		
6	Programmname	*886*																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E14 59		47N48 44	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1625																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	--14,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	v																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>13,1</td> <td>13,2</td> <td>13,7</td> <td>14,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,9</td> <td>16,7</td> <td>17,5</td> <td>18,3</td> <td>18,8</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,3</td> <td>17,5</td> <td>16,7</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>13,7</td> <td>13,2</td> <td>13,1</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,0	13,1	13,2	13,7	14,3	15,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	15,9	16,7	17,5	18,3	18,8	19,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,4	19,7	19,8	19,9	20,0	20,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,8	19,7	19,4	19,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	18,8	18,3	17,5	16,7	15,9	15,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,3	13,7	13,2	13,1	13,0	13,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	13,1	13,2	13,7	14,3	15,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,9	16,7	17,5	18,3	18,8	19,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	19,7	19,8	19,9	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,8	19,7	19,4	19,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,3	17,5	16,7	15,9	15,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	13,7	13,2	13,1	13,0	13,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	6 hex	47 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal																																																																																																																																		
		überregional	C hex	47 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	MELK 103,3 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			